

Ka
1016

B 2328







Urtheil eines Unpartheiischen
 über
 das Benehmen der Juristenfacultät
 zu Berlin
 in der Habilitations-Angelegenheit
 des
 Dr. Witte.

Verfaßt von Dr. Witte

1817.

In der C. G. Flicner'schen Buchhandlung zu Berlin
 und Frankfurt an der Oder.





Wenn Widersprüche in unsrer, von den verschiedenartigsten Ansichten erfüllten, Zeit eben nicht zu den großen Seltenheiten gehören, in einer Zeit, deren eigenthümlicher Charakter sich in der beständigen Reibung aller Meinungen ausdrückt, so werden jedoch diese Widersprüche, die sonst vielleicht unbemerkt vorüberrauschen, auffallender und sichtbarer, wenn sie offenbare Verletzung des Rechts und der üblichen Formen in ihrem Gefolge haben. Aber

so wenig wie bei der philosophischen Beurtheilung eines Rechtsprincips, die quantitative Größe des sich auf dasselbe beziehenden Gegenstandes berücksichtigt werden kann, eben so wenig wird unser Blick abgezogen werden dürfen von dem Schauplatze eines Unrechts, so wie unser Gerechtigkeitssinn von der Verdammung einer unrechtlichen Handlung, mag diese Handlung an sich auch noch so unbedeutend, und ihrem Wesen nach unschädlich seyn. Ueberall wo Gesetze dem richterlichen Ermäßen etwas überlassen haben, überall wo sie sich nicht bestimmt und sicher anwenden lassen auf den vorliegenden individuellen Fall, kann man nie dem Richter nachsagen, er habe eine unrechtliche, ungesetzmäßige Handlung begangen, und

höchstens wird er den zwar nicht ehrenvollen, aber doch auch nicht schändenden Vorwurf zu ertragen haben, daß er sich auf Analogie nicht verstehe, und aus Mangel an Urtheilskraft in den Geist des Gesetzgebers nicht einzudringen vermöge. Wo aber der Buchstabe des Gesetzes klar und deutlich spricht, wo der vorliegende Fall grade derselbe ist, den der Gesetzgeber ins Auge gefaßt, da wird man den Richter nicht allein verachten dürfen, wenn er dem Gesetze zuwider handelt, sondern der Bessere ist stets bereit das Verdammungsurtheil über ihn auszusprechen. Selten kommen Beispiele so ganz unerhörter, offen da liegender Ungerechtigkeiten in unsern Gerichtshöfen vor; denn Cassation aller Theilnehmer würde die

unmittelbare Folge eines Verfahrens seyn, das es sich herauszunehmen wagte, gegen den ausdrücklichen Inhalt der Gesetze zu handeln. Die meisten dieser Fälle lassen sich dann gewöhnlich mit einer Rechtsmaske bedecken; denn es würde zu auffallend, ja zu schreiend seyn, wenn in privatrechtlichen Verhältnissen gegen etwas Positives gesündigt würde. Jeder würde in dem Andern sich selbst gefährdet sehen, und gegen die Ungerechtigkeit ankämpfen. Sollte es aber weniger schreiend seyn, weniger die Aufmerksamkeit und den Unwillen des Gerechtigkeitsliebenden erregen, wenn Lehrer von Rechtsschulen, die sich alle ersinnliche Mühe geben, den Schülern theoretisch das Recht einzuschärfen, in dem Wege des Rechts so irre gehen,

daß sie ihren Jüngern mit dem Beispiele
 eines praktischen und, wie es scheint, pri-
 vilegirten Unrechts voran steigen und sie
 zu folgen aufmuntern? Brodneid, Geld-
 geiz, Eifersucht gegen Collegen und alle
 Schliche, die mit diesen besagten Tugen-
 den in Verbindung stehen, hat man deut-
 schen Professoren schon längst verziehen;
 sie sind nun schon einmal seit Jahrhun-
 derten die Appendice deutscher Gelehrsam-
 keit, und gehören, möchte ich sagen, zum
 Handwerk, unbeschadet jedoch der würdi-
 gen Männer, deren edleren Sinn das
 Vaterland schätzt und erkennt. Dieses
 Treiben aber der gewöhnlichen deutschen
 Gelehrten, möchte es tausendmal mehr
 Schaden anrichten, möchte es der Beför-
 derung der Wissenschaften tausendmal

hinderlicher seyn, kann nie so verderblich werden, als der einmal ausgesprochene Grundsatz, die Geseze öffentlich und auf eine sträfliche Weise umgehen zu dürfen. Denn nicht auf das Innere seiner Mitglieds der hat der Staat zu sehen, sondern auf die Unverleßlichkeit der äußeren Freiheit; der Schirm der Freiheit aber ist das Gesetz. — Es beziehen sich diese Worte zunächst auf die Verhandlungen, die zwischen der Juristenfacultät zu Berlin und dem jungen Herrn Dr. Witte, bei Gelegenheit der Habilitation des letzteren statt fanden; Verhandlungen, die an sich wohl nicht wichtig seyn mögen, aber wegen des groben Verstoszes gegen alle rechtliche Form, den besagte Facultät sich dabei zu Schulden kommen ließ, es wohl verdienen, daß sie

ans Licht gezogen und erörtert werden; vorzüglich da alle Verfasser der verschiedenen in einzelne Tageblätter aufgenommenen und zum Theil beleidigenden Aufsätze über diesen Gegenstand nie den rechten Punkt ins Auge gefaßt haben, sondern immer von Nebenrückichten ausgegangen sind. Die einfache, wahrhafte Erzählung des Falles wird der Beurtheilung desselben vorangehen müssen. Der Dr. Witte kam im October 1816, nachdem er früher rite in Heidelberg promovirt hatte, nach Berlin, und zeigte dem Decane der juristischen Facultät an, daß er im nächsten Sommerhalbenjahre an der Berliner Universität Vorlesungen zu halten wünsche, weswegen er, den Gesetzen der Facultät zufolge, das Nöthige zu leisten bereit sey.

Die Facultät machte Anfangs Schwierigkeiten. Da der Dr. Witte sich aber auf die Gesetze berief, und diese durchaus kein Alter vorschrieben, so mußte die Facultät, wenn auch ungern, ihren eigenen Statuten weichen. Der Dr. Witte hielt eine lateinische Vorlesung vor den Professoren und eine deutsche öffentlich im Auditorio maximo. Er hatte also die beiden Bedingungen erfüllt, mit denen das Recht als Lehrer auftreten zu dürfen, unmittelbar verknüpft war. Er hatte durch eben diese Vorlesungen die Befugniß nicht weniger als alle Professores ordinarii erlangt, in den lectionis-Catalog gesetzt zu werden. Dessen ungeachtet scheute sich die Facultät nicht, ihn stillschweigend, als sey niemals von einer Habilitation die Rede gewesen,

zu übergehen — ja späterhin sogar seinen Anschlag ans schwarze Brett durch nichtige Gegenreden zu hintertreiben. Nun kann es freilich höchst unwichtig erscheinen, ob ein junger Mann einige Jahre früher oder später das Catheder betritt, ja der junge Dr. Witte möchte allerdings zu tadeln seyn, daß er die blühendsten seiner Jugendjahre dem Zwange eines academischen Lebens opfern wollte, und nicht lieber die reiferen Mannesjahre erwartete; es mag die Facultät ihm vielleicht durch ihr Betragen ein besseres Schicksal bereitet haben; gleichviel, es ist nöthig, daß man das gesammte Deutschland auf Rechtslehrer aufmerksam mache, die das formelle Recht außer Augen zu setzen sich nicht scheuten, damit das Publikum

sehe, in welchem Verhältnisse das Privatleben dieser Männer zu ihren Schriften stehe. Wenn also die Verfasser mehrerer bis jetzt erschienenener Aufsätze, von Eitelkeit, Aufgeblasenheit, Vermessenheit des Dr. Witte gesprochen haben, so sahen sie wohl nicht ein, daß dies ganz heterogene Dinge waren, die hier gar nicht berücksichtigt werden dürfen, oder ihre Unwissenheit erlaubte es ihnen nicht in die Natur des Rechtes, das einzig und allein in der Form besteht, tiefere Blicke zu thun. Die einzige Frage, die hier aufgestellt zu werden verdient, ist wohl die: Hatte die Juristenfacultät zu Berlin ein Recht, nachdem die von ihr verlangten Aufgaben gelöst waren, also alles geleistet war, was möglicherweise von Seiten der

Facultät erheischt werden konnte, dem jungen Witte zu versagen, seine Vorlesungen im Lectionsverzeichnis anzuzeigen? Sollten mir die Herren Professoren die Frage mit, Ja! beantworten, und mir wiederum die schon abgenutzten Einwürfe machen, sie hätten es unmöglich zugeben können, daß ein junger Mann, dem es zwar nicht an Kenntnissen, aber doch an Ausdruck und Urtheilskraft fehle, sich zum Universitätslehrer aufwerfen wolle; so würde ich nur dagegen zu erwiedern haben, daß, verhielte es sich auch wirklich so wie sie angeben, weder das Heil der Universität, noch das des jungen Mannes insbesondere von ihnen in Betracht gezogen werden dürfte, wo es sich nicht mit den rechtlichen Formen vereinigen ließ

Daß aber Rechtslehrer diese Begriffe so sehr zu vermischen im Stande waren, wird jeden Juristen befremden müssen, so wie es jedem sonderbar genug scheinen muß, daß eine Facultät, an deren Spitze ein eifriger Naturrechtslehrer stehet, so leicht den Unterschied zwischen Ethik und Jurisprudenz verschwigen konnte; daß es aber das Heil der Universität erheischt habe, dem jungen Dr. Witte zu versagen, Vorlesungen zu halten, wird man keinem vordemonstriren wollen, der da weiß, daß die Studierenden der deutschen Universitäten nicht gezwungen sind, bestimmte Collegia zu hören, und also hierin ihren freien Willen haben. Was aber das Heil des jungen Mannes betrifft, so hätten die Herren Professoren es füglich ihm

selbst überlassen können, und man wird es ihnen schwerlich Dank wissen, daß sie ihre menschenfreundlichen Absichten so fühlbar haben werden lassen. Was berechtigte die Juristenfacultät zu Berlin dem jungen Dr. Witte ein Thema zur Bearbeitung vorzuschreiben? Sicherlich doch die Anforderung des Witte sich hier als Privatdocent niederzulassen. Nur dadurch allein, daß der junge Witte nach beendigter Vorlesung ein Recht erwarb, sich hier als Lehrer ansiedeln zu dürfen, hatte die Facultät wiederum ein Recht ihm jene Arbeit aufzutragen. Es muß also die Absicht der Facultät bei Ertheilung der Aufgabe gewesen seyn, nach Lösung derselben das von ihr Verlangte zu gestatten; oder war es nicht ihre Absicht, so hätte sie sich

gleich Anfangs eines Vergehens schuldig gemacht, zu dem sie sich schwerlich bekennen wird. Sehen wir also diese frühere Absicht der Weigerung als unmöglich voraus, nehmen wir an, daß die Facultät, wäre der Habilitationsact ungestört vorübergegangen, auf keine Weise dem jungen Witte einen Platz im Lections-Verzeichnisse hätte versagen können, noch versagt hätte, so gesteht die Facultät dadurch unbedingt von selbst ein, daß die von den Studenten herrührenden Unruhen von solchem Einflusse waren, eine so magnetische Wirkung in dem Inneren der Herren Professoren hervorbrachten, daß ihre frühere Absicht gänzlich verändert und umgestaltet wurde. Also die Studenten sind eigentlich die höchste richterliche Behörde
einer

einer Universität, und der Senat nur die erste Instanz, die sich aber den Entscheidungen des höheren Studententribunals willig fügt. — Dies ist das einzige Resultat, das sich aus dem Benehmen der Facultät in dieser Angelegenheit ziehen läßt. Dann aber sind wohl die goldenen Tage der academischen Freiheit gekommen, und die Blüthenzeit des Universitätslebens überhaupt, wenn öffentliche Lehrer, uneingedenk ihrer Würde und dessen, was sie sich selbst und der Welt schuldig sind, die zügellose Ungebundenheit einiger Studirenden für einen höheren Ausdruck, oder für Gottesstimme erkennen, wenn die ältternden Professoren sich aus dem Staube zu machen suchen, wo pochende Ziegenhainer laut an den Rückzug mahnen,

B

wenn sie sich nicht entblöden, eine aus den edelsten Bewohnern der Stadt bestehende Versammlung, einen jungen ihrem Schutze empfohlenen Mann, preis zu geben, um dem lärmenden Getöse mehrerer Musensöhne zu weichen, von denen sie vielleicht einigen Vortheil zu erwarten haben. Doch wird man mir dagegen einwenden können: hat nicht der Decan, Herr G. N. Schmalz, einige kräftige Worte zur Steuerung des Unfuges gesprochen? Ist nicht ein Lübecker, Namens Nölting, der sich selbst angab, zwei Tage ins Carcer gesperrt worden? Desto schlimmer! desto inconsequenter! Inconsequenz muß sich hier noch mit Ungerechtigkeit verbinden, um der Sache den Ausschlag zu geben. Sah die Facultät wirklich ein,

wie sehr sie selbst durch das widergesetzliche Benehmen der Studenten gefährdet sey, misbilligte sie das Betragen derselben wirklich und nicht nur scheinbar, warum hat sie es sich denn späterhin so angelegen seyn lassen, die innerste Willensmeinung derselben zu erfüllen? warum hat sie denn gleichsam den Studenten gestanden, sie sey von ihnen besiegt worden? — Nach Allem dem bis jetzt nun Vorausgeschickten läuft das End-Resultat unserer Untersuchung darauf hinaus, daß von zweien Vorwürfen einer durchaus unwiderruflich die Facultät treffen müsse; entweder sie hatte es gleich vom Anfang an im Sinne, das Lesen des jungen Witte zu hintertreiben, und dann hatte sie nicht nur kein Recht demselben ein Thema zur Bearbeitung

vorzuschreiben, sondern sie kann zu jeder
 Zeit von dem jungen Witte wegen dieser
 Anmaßung zur Rechenschaft gezogen wer-
 den; dann hat sie sich selbst und die
 ehrwürdige versammelte Menge zum Be-
 sten gehabt, ihre Autorität auf immer er-
 niedrigt, und den Habilitationsact in ein
 Hanswurstspiel verwandelt. Oder sie hat
 sich von der überwiegenden Studentens-
 sentenz eine Capitulation vorschreiben las-
 sen, und dann gefellt sich zu dieser unges-
 rechten Handlung noch der entscheidende
 Charakter ihrer eigenen Kraftlosigkeit und
 Inconsequenz. Wird das, was die Stu-
 dierenden der juristischen Facultät unterm
 5. April im Allg. Anz. bekannt zu machen
 gewagt haben, von Seiten der Facultät
 nicht gehörig gerügt, so wird das deutsche

Publikum die letzte Meinung anzunehmen sich für berechtigt halten. Schließlich muß es dem Referenten noch leid thun, daß es alle Tage deutlicher hervortritt, und durch das Benehmen der Juristenfacultät zu Berlin zur höchsten Evidenz gebracht worden ist, daß nicht allein für Gesetzgebung (wie Savigny behauptet), sondern auch für richterliche Entscheidung nicht derjenige Beruf in unsern Zeiten verspürt werde, als zu der Epoche der angebeteten Ulpiane und Papiniane.

Fiat justitia et pereat mundus.

Nachdem dieses schon mehrere Wochen geschrieben war, erschien eine kleine Schrift: die Juristenfacultät und der Doktor Witte, worin die Facultät vor dem Publikum ihr

Betragen zu rechtfertigen sucht. Hier also nur noch einige wenige Zeilen über diese Schrift. Ist dieselbe, wie wir glauben, zunächst für das größere Publikum bestimmt, das stets geneigt ist, den Begriff des Rechts, mit dem der Billigkeit, oder mit den Wirkungen, die das ausgeübte Recht in der Erscheinung haben könnte, zu verwechseln, so dürfte sie ihre Absicht nicht verfehlen. Aber auf den strengeren Beurtheiler, der da weiß, daß das Wesen des Rechts in der Form besteht, und daß dasselbe nicht gebeugt werden dürfe, wenn auch alle „Facultäten“ der Welt in „eine eigene Verlegenheit gerathen“ sollten, könnte sie keinen Eindruck machen, wäre die schlichte äußere Darstellung auch mit noch mehr inneren Bewegungsgründen

bemäntelt. Was ich also oben gesagt habe, wird eben unumstößlich bekräftigt durch diese Schrift. Die Facultät giebt kein Zeichen der Misbilligung über das Benehmen der Studenten zu erkennen, das heißt, sie sanctionirt ihr Betragen, und fordert andre im ähnlichen Falle zur Nachahmung auf. Sie hat den Brief des Nolting und ein über diesen Gegenstand aufgenommenes Protocoll als Beleg mit beigefügt, und in eine gleiche Kategorie mit den Ministerialschreiben gesetzt. Dadurch hat sie gezeigt, wie sehr der ausgesprochene Wille eines Studenten sie bestimmen könne, das heißt, wie abhängig sie von denen sey, die ihr untergeordnet sind. — Was endlich die dem Dr. Witte vorgeworfene Aenderung des Manuscriptes

der Dissertation betrifft, so steht es einem Fremden nicht zu, darüber zu urtheilen; er selbst vertheidige sich und verfechte diesen Punkt.

Daß aber selbst spätere Specimina zum Zweck der Habilitation Anderer, wenn auch freilich nicht unter Erwartung der Facultät, doch wohl unter der Erwartung des Publikums bleiben konnten, schiene zu gehässig hier mehr als andeuten zu wollen.

Geschrieben im Mai 1817.

Ka 1016
S

ULB Halle

008 870 349

3



M





thofr, ad h. I. Majansiusque asserunt
nonnullos verbum *non* inserere.

3) Cod. Gotting, *liti se*.

4) Verba: *non vero domino proprietatis*,
elegantior satis, desunt in Ms. Hei-
delbergensi.

5) ab-
fu-
m



Urtheil eines Unpartheiischen

über

das Benehmen der Juristenfacultät

zu Berlin

in der Habilitations-Angelegenheit

des

Dr. Witte.

Verfaßt von

1817.

In der C. G. Fittner'schen Buchhandlung zu Berlin
und Frankfurt an der Oder.

